

B E S C H L U S S
zur Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte
am 18.03.2023 in Neumünster

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: § 2 Abs. 1 und 2 GOZ akzeptieren

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Landesversammlung Schleswig-Holstein des Freien Verbandes Deutscher Zahn-
2 ärzte fordert den Verband der privaten Krankenversicherungen auf, bei privat Zahnärztli-
3 chen Liquidationen, bei denen Leistungen berechnet werden, die unterhalb des Niveaus
4 der Vergütung einer in etwa gleichwertigen Bema-Leistung liegen, Vereinbarungen
5 nach § 2 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) für eine Erstattung
6 bis zur Bema-Vergütung zu akzeptieren.

7

8

9 **Begründung:**

10

11 Über 90 Leistungen der GOZ werden beim durchschnittlichen Steigerungsfaktor nach §
12 5 Abs. 2 GOZ in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besser als in der GOZ
13 vergütet.

14 Die GOZ ist eine Einzelleistungsvergütung. Der einheitliche Bewertungsmaßstab obliegt
15 dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 des SGB V.

16 Durch die kontinuierliche Anhebung des Bema-Punktwerts seit Festlegung des GOZ-
17 Punktwerts am 01.01.1988 - vor 35 Jahren – kam es zu Verschiebungen in der Honorie-
18 rung der privat Zahnärztlichen Leistungen. 56 % vergleichbarer Bema-Leistungen wer-
19 den damit besser als in der GOZ zum 2,3-fachen Steigerungsfaktor nach §5 Abs. 2 be-
20 wertet.

21 Eine Anerkennung von § 2 Vereinbarungen würde dem privatversicherten Patienten
22 mindestens die Qualität einer dem § 12 SGB V entsprechenden Leistung ermöglichen.